

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hockeyclub Niesky 1920 e. V. und hat seinen Sitz in Niesky. Er wurde am 30.05.1990 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 13273 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hockeysports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
  - b) Den Hockeysport zu betreiben und in seiner Gesamtheit zu fördern und weiter zu entwickeln.
  - c) Die Wahrnehmung sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung bei der Organisation und Durchführung des Hockeysports einschließlich der Integration aller Menschen, der Verhinderung von Benachteiligungen aus Gründen der Hautfarbe, der Sprache, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

#### 2. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied:

- des Deutschen Hockey-Bundes
- des Sächsischen Hockeyverbandes
- des Landessportbundes Sachsen
- des Oberlausitzer Kreissportbundes

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen der o. g. Vereinigungen sowie des Hockeyclub Niesky 1920 e.V. an und handeln nach diesen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Hockeyclub Niesky 1920 e.V. mit Sitz in Niesky ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des Landesfachverbandes, des Oberlausitzer Kreissportbundes oder einer anderen Einrichtung, dürfen nur für vorgeschriebene Zwecke verwendet werden.

Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleiterentschädigung).

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
    - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
    - b) jugendliche Mitglieder (14 - 17 Jahre)
    - c) Kinder (bis 13 Jahre)
- Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die als aktive Mitglieder den Hockeysport ausüben oder als passive Mitglieder die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen und fördern, ohne die Sportart direkt auszuüben.
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion. Sie muss bereit sein, die Vereinszwecke zu unterstützen und in unbescholtenem Ruf stehen.
  3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
  4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
  5. Die Mitgliedschaft endet:
    - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes gültig.
    - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht ausgeglichen hat
    - c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist; Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben.
  6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und wird durch den Vorstand einberufen. **Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins, durch Aushang auf dem Vereinsgelände oder in sonstiger geeigneter Form einzuladen.**
2. Stimmberechtigt bei den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres und mindestens einmal im Jahr stattfinden.
4. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt, sie muss jedoch enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahl des Vorstandes
  - e) Wahl des oder der Kassenprüfer
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. ein von ihnen beauftragtes Mitglied leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat ein Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 - Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
8. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem erweiterten Vorstand mit maximal 5 Mitgliedern

**Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.**

2. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen seiner Mitglieder ergänzen.
4. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn diese zur Geschäftsführung erforderlich ist oder dies von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe von entsprechenden Gründen verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 8 Kassenprüfer**

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **§ 9 Beiträge**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres oder entsprechend dem mit dem Aufnahmeantrag erteilten Lastschriftmandat fällig.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Das zu diesem Zeitpunkt bestehende Vermögen des Vereins geht nach seiner Auflösung oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes in den Besitz des Oberlausitzer Kreissportbundes mit Sitz in Görlitz über, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Datenschutz**

In Sachen des Datenschutzes gilt die gesonderte Datenschutzordnung des Vereins.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die ursprüngliche Satzung ist in der Gründungsversammlung am 30.05.1990 beschlossen und genehmigt worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

In der Mitgliederversammlung am 28.04.1995 wurde die Satzung in § 2, Absatz 2 und in § 7, Absatz 1 und Absatz 2 verändert und ergänzt.

In der Mitgliederversammlung am 28.08.2001 wurde die Satzung in § 10 ergänzt.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.04.2019 durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

ENTWURF